



Mainz, 11.02.2025

Monatliche Pauschalbeträge für die Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz

Festsetzung gemäß § 39 SGB VIII i.V.m. § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Jugendschutzgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz dem Bundeserziehungsgeldgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und dem Adoptionsvermittlungsgesetz.

Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege werden **zum 1. Juli 2025** wie folgt festgesetzt:

Alter (von ... bis unter ... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)	Zusammen (€)
0 – 6	748	430	1.178
6 – 12	884	430	1.314
12 – 18	1.050	430	1.480

Diese Pauschalbeträge umfassen den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten für die Pflege und Erziehung. Besonderheiten des Einzelfalles sind ergänzend zu berücksichtigen (§ 39 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII).

Zusätzlich zu übernehmen sind bei nachgewiesenen Aufwendungen die Pauschalbeträge zu einer Unfallversicherung (**maximal 192 EUR pro Jahr in allen Altersstufen und für alle im Haushalt lebenden Pflegepersonen**) sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Leistungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Die Höhe des zu leistenden Pauschalbetrages für die Alterssicherung orientiert sich an dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, so dass im Rahmen des § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ein Betrag in Höhe von **50,10 EUR pro Monat pro Pflegekind**, aber nur für einen Pflegeelternteil zu zahlen ist.

Im Auftrag

Iris Egger-Otholt

Landesjugendamt

